

II—3152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/103-Pr.2/77

Wien, 1978 01 17

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

1475/AB

1978 -01- 17

zu 1480/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 21. November 1977, Nr. 1480/J, betreffend regionale Verteilung der Mittel aus dem Familienlastenausgleich, beehre ich mich mitzuteilen:

Bei den in der Anfrage angeführten Beträgen handelt es sich um die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1977 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleisteten Zahlungen.

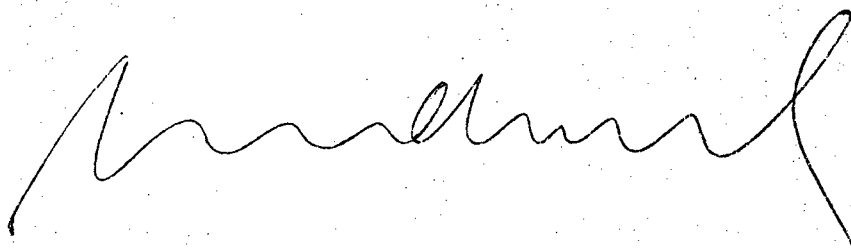
In den als Aufwand für die Schulfahrtbeihilfe angeführten Beträgen ist auch der Aufwand für die Fahrpreisersätze und die Kostenersätze für durchgeführte Schülerfreifahrten (§ 30 f Abs. 1 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) enthalten. Da die Österreichischen Bundesbahnen den Fahrpreisersatz für die in ganz Österreich durchgeführten Schülerfreifahrten bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland geltend machen, ergibt sich ein auffallend hoher Anteil am Aufwand für Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland im Verhältnis zu den anderen Bundesländern (als Fahrpreisersatz wurden an die Österreichischen Bundesbahnen in der Zeit vom 1.1. bis 30.6.1977 rund 110 Millionen Schilling überwiesen). Erst eine Aufteilung des an die Österreichischen Bundesbahnen gezahlten Betrages auf die einzelnen Bundesländer würde den tatsächlichen Aufwand pro Bundesland deutlich erkennen lassen, wäre jedoch mit einem unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschußgesetz werden von den Oberlandesgerichten beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nach erfolgter Zahlung zum Ersatz angesprochen (Art. III Abs. 1 des Bundesgesetzes

./.

- 2 -

vom 9. Juni 1976, BGBl.Nr. 290). Zur Frage, wie der relativ hohe Aufwand für Unterhaltsvorschüsse in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland im Verhältnis zu Tirol und Vorarlberg zu erklären ist, kann ich nicht Stellung nehmen, da die Bewilligung der Unterhaltsvorschüsse nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, sondern in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz fällt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected loops and strokes, typical of a cursive script.